



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung**

Disziplinarverfahren gegen Miriam Samadzade

### Vorbemerkung des Fragestellers:

§ 20 Landesdisziplinargesetz regelt, dass eine Beamtin unverzüglich über die Einleitung und die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten ist, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist.

In einem Interview mit dem Spiegel berichtet Miriam Samadzade, von dem gegen sie kurz nach der Entlassung als Staatssekretärin eingeleiteten Disziplinarverfahren „von der Landgerichtspräsidentin und aus der Presse“ erfahren zu haben.<sup>1</sup>

1. Wann wurde das Disziplinarverfahren gegen die ehemalige Staatssekretärin Samadzade eingeleitet?

#### Antwort:

Das Disziplinarverfahren wurde von Amts wegen am 30. Oktober 2023 durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Gleichstellung und Integration eingeleitet.

---

<sup>1</sup> <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/schleswig-holstein-so-verteidigt-sich-marjam-samadzade-ueber-ihren-rauswurf-a-a6501554-5203-4bcb-9784-958329078875>

2. Wann und durch wen wurde die Staatssekretärin über die Einleitung des Disziplinarverfahrens informiert?

Antwort:

Am 01. November 2023 wechselte Frau Samadzade in den Justizbereich und wurde von der Präsidentin des Landgerichts Lübeck am 03. November über das Verfahren informiert.

3. Wurden die Verfahrensrechte der ehemaligen Staatssekretärin nach Einschätzung der Landesregierung im vorliegenden Verfahren gewahrt?

Antwort:

Die Verfahrensrechte der ehemaligen Staatssekretärin wurden gewahrt.